

A Allgemeine Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A)

1. Geltungsbereich

Die InfraLeuna GmbH wird nachfolgend als „**Auftraggeber (AG)**“ und der jeweilige Vertragspartner als „**Auftragnehmer (AN)**“ bezeichnet. Der AN und der AG bilden zusammen die „**Vertragsparteien**“.

- 1.1 Alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen und Aufträge des AG erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Bedingungen des AN (einschließlich etwaiger Verhaltenskodizes) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender allgemeiner Bedingungen des AN die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Schriftlich vereinbarte Abweichungen und/oder Modifikationen von diesen Einkaufsbedingungen haben ausschließlich für die betreffende Bestellung Gültigkeit.
- 1.3 Für Bau- und technische Leistungen, Planungsleistungen und für die Erstellung von Gutachten gelten neben diesen Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für Bau- und technische Leistungen (Teil B), für Planungsleistungen (Teil C) und für Gutachten (Teil D). Ergänzend zu diesen Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) und den zusätzlichen allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH gelten besondere Bedingungen (z. B. VOB/B, VOB/C und VOL/B), sofern sich dies aus den zusätzlichen allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH ergibt oder der AG in der Anfrage ausdrücklich auf deren Geltung hinweist. Im Fall einer Regelungskollision gehen diese Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) den besonderen Bedingungen vor.

2. Angebote

- 2.1 Das Angebot des AN hat sich genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des AG zu halten. Auf Abweichungen ist schriftlich hinzuweisen. Nebenangebote, sofern diese konkret als solche vom AN bezeichnet sind, sind zugelassen.
- 2.2 Das Angebot des AN ist verbindlich und unentgeltlich einzureichen, begründet jedoch keine Verpflichtungen für den AG. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Bestellungen; Leistungsänderungen

- 3.1 Bestellungen sind für den AG nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Fernmündliche oder mündlich getroffene Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AG.

- 3.2 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Bestellung des AG, durch Rücksendung der vom AN unterschriebenen Auftragsbestätigung des AG an und ist zwischenzeitlich auch keine Leistung erfolgt, ist der AG zum Widerruf berechtigt.

- 3.3 Nimmt der AN Änderungen in der Bestellung vor, hat er deutlich auf diese Änderungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn der AG diesen Änderungen schriftlich zustimmt.

- 3.4 Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 3.5 Änderungswünsche durch den AG wird der AN innerhalb von 8 Tagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet der AG sich für die Durchführung der Änderung, wird die Bestellung entsprechend schriftlich angepasst.

4. Liefer- und Leistungszeit; Vertragsstrafe

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine für die Lieferung oder Leistung sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Leistungsfrist ist der Eingang der Lieferung am Bestimmungsort oder die fristgerechte Fertigstellung der abnahmefähigen Leistung.

- 4.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Unterlässt der AN die Mitteilung, so kann er sich gegenüber dem AG nicht auf die hindernden Umstände berufen.

- 4.3 Wird ein verbindlich vereinbarter Liefer- oder Leistungsfristtermin aufgrund von Umständen überschritten, die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Sie beträgt:

- bei schuldhafter Überschreitung von Terminen zur Lieferung von Waren für jeden Werktag der Verzögerung 0,1 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme,
- bei schuldhafter Überschreitung von Endfertigstellungsterminen für jeden Werktag der Verzögerung 0,1 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme bzw. des Bruttogesamthonorars, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme bzw. des Bruttogesamthonorars,
- bei schuldhafter Überschreitung von Zwischenterminen für jeden Werktag der Verzögerung 0,1 % der Bruttoauftragssumme bzw. des Bruttogesamthonorars, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistung entspricht, maximal jedoch 3 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme bzw. des Bruttogesamthonorars.

Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe wegen Überschreitung eines Zwischentermins wird auf die nachfolgend verwirkte Vertragsstrafe wegen Überschreitung jedes weiteren Zwischentermins und/oder des



Endfertigstellungstermins angerechnet. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe angerechnet. Mit einer vorbehaltlosen Abnahme der Leistung ist kein Verzicht auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe verbunden. Sie kann vielmehr noch bis zur Anweisung der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich in Euro (€). Soweit nicht anders benannt, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer), die Nachforderungen aller Art ausschließen.
- 5.2 Die Preise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen eintreten, es sei denn, eine Vertragspartei hat einen gesetzlichen Anspruch auf Abänderung der Preise, insbesondere dann, wenn die Preise aufgrund des tatsächlichen Umfangs der Leistungen und der daraus resultierenden Mengen- und Maßänderungen im Sinne von § 313 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht zumutbar sind.
- 5.3 Die Durchführung von Stundenlohnarbeiten ist nur nach ausdrücklicher Anweisung des AG zulässig. Der Beginn von Stundenlohnarbeiten ist dem AG rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Arbeitsaufwand in Stunden wird schriftlich festgehalten. Stundenzettel sind durch den AN täglich nach Abschluss der Arbeiten beim AG einzureichen. Die Unterschrift des AG unter einen Stundenlohnzettel gilt nicht als Anerkenntnis. Die Prüfung durch den AG bleibt vorbehalten.

6. Rechnung; Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung mit den notwendigen Rechnungsunterlagen, vorzugsweise elektronisch, zusammen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in jeder Rechnung gesondert auszuweisen.
- 6.2 Rechnungen bearbeitet der AG nur, wenn diese den Vorschriften der §§ 14 und 14a UStG entsprechen; bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird der AG die Rechnung dem AN zurücksenden. Der AN hat auf jeder Rechnung die Bestellnummer des AG anzugeben.
- 6.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung/Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung i. S. d. Ziff. 6.1 und 6.2 zur Zahlung fällig. Der AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungserhalt, rein netto.

7. Abnahme

- 7.1 Sofern die Vertragsparteien einen Werkvertrag geschlossen haben, erfolgt die Abnahme der Leistung förmlich, d. h. durch ein von AG und AN zu unterzeichnendes schriftliches Abnahmeprotokoll. Eine stillschweigende Abnahme durch Nutzung der vom AN erbrachten Leistungen oder Teilleistungen wird ausgeschlossen. Der AG ist berechtigt, ein entsprechendes Abnahmeprotokoll auf der Basis seines vorhandenen Musters zur Verfügung zu stellen.

- 7.2 Abschlags- oder Teilzahlungen des AG stellen keinen Verzicht auf die förmliche Abnahme dar.

8. Haftung/Gewährleistung des Auftragnehmers

- 8.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Stand der Technik und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere auch hinsichtlich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, entsprechen sowie mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Gebrauchsanweisungen versehen sind und die erforderliche Dokumentation mitgeliefert wird.
- 8.2 Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen dem Einsatzzweck, den in der Bestellung genannten Spezifikationen und Mustern sowie produkt-/leistungsbezogenen Werbeaussagen entspricht.
- 8.3 Der AN stellt die Versorgung mit sämtlichen Ersatzteilen, die für den ordnungsgemäßen Einsatz der Lieferung/Leistung erforderlich sind, für einen Zeitraum von 10 Jahren, sofern nichts anderes vereinbart ist, sicher.
- 8.4 Die Haftung des AN richtet sich, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den AG richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

9. Bürgschaften; Sicherheitsleistung

- 9.1 Vereinbaren die Vertragsparteien Vorauszahlungen, hat der AN als Sicherheit für die Rückzahlung der vom AG geleisteten Vorauszahlungen in Höhe der Bruttoabrechnungssumme dieser Vorauszahlungen dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung eine Bürgschaft nach Maßgabe der Ziff. 9.5 zu übergeben.
- 9.2 Sofern die Vertragsparteien die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft durch den AN vereinbart haben, hat dieser als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Leistungen einschließlich Schadensersatz, Vertragsstrafen sowie die Erstattung von Überzahlungen dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. v. 10 % der Bruttoauftragssumme (Auftragssumme ohne Skonto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) entsprechend Ziff. 9.5 zu übergeben.
- 9.3 Zur Sicherung der vollständigen Übergabe einer notwendigen oder vertraglich vereinbarten mängelfreien Dokumentation kann der AG 5 % der Bruttoabrechnungssumme von der Schlussrechnung einbehalten.
- 9.4 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche kann der AG 5 % der Bruttoabrechnungssumme der Schlussrechnung für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche einbehalten. Der AN kann diesen Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer Mängelhaftungsbürgschaft in gleicher Höhe entsprechend Ziff. 9.5 ablösen.
- 9.5 Sofern der AN eine Bürgschaft stellen muss, muss es sich um eine selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft einer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Bank oder Versicherung oder einer der Aufsicht der



Europäischen Zentralbank unterliegenden Bank mit Sitz in Deutschland handeln. Der Bürge muss dabei auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nur insoweit, als die Gegenforderung nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, auf die Einrede der Anfechtbarkeit nur insoweit, wie sie sich nicht auf arglistige Täuschung stützen lässt. Die Möglichkeit der Hinterlegung ist auszuschließen.

9.6 Konzernbürgschaften sind, sofern sie die in Ziff. 9.5 genannten entsprechenden Voraussetzungen erfüllen und auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland ausgegeben werden, ebenfalls zulässig.

10. Mindestlohngesetz; Arbeitnehmerentsendegesetz

10.1 Der AN ist verpflichtet, das Arbeitnehmerentsendegesetz sowie das Mindestlohngesetz einzuhalten, insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn regelmäßig und fristgerecht zu zahlen. Der AN hat sicherzustellen, dass von ihm beauftragte Nachauftragnehmer oder Verleiher diese Gesetze ebenfalls einhalten und die entsprechenden Verpflichtungen ihrerseits bei der Beauftragung weiterer Nachauftragnehmer oder Verleiher vereinbaren.

10.2 Der AN ist verpflichtet, den AG von der Haftung gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG freizustellen, sofern entweder der AN oder ein Nachauftragnehmer des AN oder ein vom AN bzw. vom Nachauftragnehmer beauftragter Verleiher gegen die Vorschriften des MiLoG/A-EntG verstoßen haben.

11. Ausführung; Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz

11.1 Der AN führt die Lieferungen und Leistungen mit eigenem fachkundigen Personal aus. Er darf ihm übertragene Arbeiten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Nachauftragnehmer untervergeben.

11.2 Der AN ist verpflichtet, sich vor Betreten des Betriebsgeländes mit den für Fremdfirmen gültigen -, Sicherheits- (einschließlich des betrieblichen Arbeitsschutzes), Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen des AG und die am Chemiestandort Leuna geltenden Standortrichtlinien vertraut zu machen. Sie werden dem AN auf Wunsch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Angefordert werden können die Standortrichtlinien im Internet unter www.infraleuna.de/kontakt.

11.3 Der AN wird dafür sorgen, dass alle für Fremdfirmen gültigen, Sicherheits- (einschließlich des betrieblichen Arbeitsschutzes), Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen des AG und die am Chemiestandort Leuna geltenden Standortrichtlinien eingehalten und alle behördlichen Anordnungen befolgt werden. Der AN hat die Einhaltung auch bei von ihm eingeschalteten Nachauftragnehmern sicherzustellen. Arbeiten auf dem Chemiestandort Leuna dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den AG begonnen werden.

11.4 Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Informationen

bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

11.5 Soweit bei Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen - auf eigene Kosten gemäß den jeweils geltenden Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

11.6 Der AG hat das Recht, jederzeit nach Absprache mit dem AN im Werk des AN oder des vom AN beauftragten Nachauftragnehmers Qualitätskontrollen durchzuführen.

12. Nachhaltigkeit

12.1 Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des AG mit langfristigen Zielen zur Verbesserung der ökologischen Auswirkungen sowie einer Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart, dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden, ist der AN verpflichtet:

- a) seine eigenen Geschäftsprozesse nachhaltig zu gestalten, insbesondere durch Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie zur Verbesserung und Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz (eigene Nachhaltigkeit),
- b) sicherzustellen, dass seine Geschäftstätigkeiten und Produkte die Umwelt so wenig wie möglich belasten, insbesondere durch Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität sowie der Luft einschließlich des verantwortungsvollen Umgangs mit Abfällen und Verbrauch von Wasser (eigene Umweltverantwortung),
- c) seine Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards kontinuierlich zu verbessern, beispielsweise durch Einführung entsprechender Managementsysteme und regelmäßige Mitarbeiterschulungen (eigener Verbesserungsprozess).

Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen bzw. durch Dritte überprüfen zu lassen (Lieferantenaudit). Bei festgestellten Abweichungen verpflichten sich die Lieferanten, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

13. Erfüllungsort; Gefahrübergang; Lieferung

13.1 Die Lieferung erfolgt „frei Bestimmungsort“ einschließlich der Kosten für Versendung, Fracht, Verpackung und Versicherung zu dem in der Bestellung genannten Leistungstermin und -ort während der üblichen Geschäftszeiten des AG, sofern nichts anderes vereinbart ist.

13.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweils vom AG angegebene Bestimmungsort (Liefer- bzw. Versandadresse), für alle übrigen Verpflichtungen der Vertragsparteien Leuna.

13.3 Die Gefahr geht auf den AG über, wenn Lieferungen bzw. Leistungen dem AG übergeben oder von ihm abgenommen worden sind. Ist ausdrücklich eine Abnahme vereinbart, ist mit der angegebenen Abnahme-

stelle rechtzeitig deren Umfang und Zeitpunkt festzulegen. Die Abnahmekosten trägt der AN.

13.4 Mehr- oder Minderleistungen, Teillieferungen/-leistungen bzw. sonstige Abweichungen von der Bestellung werden vom AG nur dann anerkannt, wenn er hierzu vorher die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

13.5 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode festgestellt wurde.

13.6 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung und Leistung gehört auch die Übergabe von Qualitäts-Zertifikaten sowie die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen und Abnahmen (z. B. TÜV o. ä. Institutionen). Ohne Vorlage von Zeugnissen für zertifizierungspflichtige Teile gilt eine Lieferung/Leistung als nicht erfolgt.

13.7 Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transports zu vertreten hat.

14. Versicherung

14.1 Der AN hat bei Lieferungen für einen ausreichenden Versicherungsschutz des Liefergegenstandes durch eine Transportversicherung zu sorgen.

14.2 Der AN hat für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, auf seine Kosten Haftpflicht-Versicherungsschutz für alle Lieferungen und Leistungen mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. € für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden je Schadensfall zu unterhalten sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen des AG wird der AN einen entsprechenden Versicherungsnachweis übergeben.

14.3 Der AN wird den AG unaufgefordert unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn der Versicherungsschutz ganz oder teilweise erloschen ist. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich der neue Umfang bzw. das Ende des Versicherungsschutzes ergibt.

15. Schutz- und Nutzungsrechte

15.1 Der AN steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen fremde Patente, Lizenzen oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er verpflichtet sich, den AG gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter hieraus freizustellen und für den entstandenen Schaden zu haften.

15.2 Dem AG steht das übertragbare Nutzungsrecht an allen Planungen und Leistungen des AN zu. Der AN ist verpflichtet, mit von ihm beauftragten Planern (z. B. Architekten, Ingenieure) und Nachauftragnehmern eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

15.3 Liefert oder erstellt der AN Software im Auftrag des AG, steht dem AG ein umfassendes Nutzungsrecht an der Software zu. Der AG ist berechtigt, diese innerhalb des

Unternehmens beliebig einzusetzen und zu nutzen. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, dem AG eine Dokumentation der Software zu übergeben, aus der der AG entnehmen kann, welche Werte durch den AN eingegeben worden sind (Wartungsdokumentation).

16. Geheimhaltung; Veröffentlichung/Werbung

16.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen des AG während der Dauer der Vertragsbeziehungen und nach ihrer Beendigung für fünf weitere Jahre bis zu deren Offenkundigwerden streng vertraulich zu behandeln. Nachauftragnehmer, Erfüllungs- oder Richtungsgehilfen des AN sind durch diesen schriftlich zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

16.2 Unterlagen aller Art, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des AG. Der AN hat diese spätestens nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen auf Verlangen des AG an diesen zurückzusenden.

16.3 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit dessen ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

16.4 Aufnahmen jeglicher Art (Foto, Film, Video) auf dem Chemiestandort dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen.

17. Datenschutz

17.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten und umzusetzen.

17.2 Sofern der AN als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten des AG verarbeitet, wird der AN mit dem AG gesondert eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen. Falls der AN diese Daten an einem Standort außerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet, wird der AN mit dem AG ergänzende Vereinbarungen abschließen, die ein angemessenes Datenschutzniveau beim AN sicherstellen.

17.3 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu speichern. Der AN stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und zudem verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Verpflichtungserklärung ist dem AG auf sein Verlangen vorzulegen.

17.4 Der AG ist nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Vorschriften berechtigt, personenbezogene Daten in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.



17.5 Die Datenschutzerklärung des AG ist abrufbar unter dem Link: www.infraleuna.de/datenschutz/.

18. Kündigung

18.1 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18.2 Der AG ist zur vollständigen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist auch gegeben, wenn der AN die Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter über das Vermögen des AN bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet oder mangels Masse eingestellt wird.

19. Auftragsweitergabe; Abtretungsverbot

19.1 Der AN darf den Auftrag ganz oder wesentliche Teile davon nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen (vgl. Ziff. 11.1). Erteilt der AG die Zustimmung, bleibt der AN gleichwohl für die Vertragserfüllung verantwortlich.

19.2 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG ganz oder teilweise abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Tritt der AN Forderungen gegen den AG ohne dessen Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der AG kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

20. Aufrechnung; Vertragsübergang, Änderung der Firma

20.1 Die Aufrechnung des AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

20.2 Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang sowie jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

21. Geltendes Recht, Vertragssprache; Unwirksamkeit; Gerichtsstand

21.1 Diese Einkaufsbedingungen sowie die aufgrund dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

21.2 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle des unwirksamen Teils der Bestimmung wird sich der AN mit dem AG auf diejenige rechtliche Regelung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

21.3 Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der AG ist jedoch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

B Zusätzliche allgemeine Bedingungen der InfraLeuna GmbH für Bau- und technische Leistungen (Teil B)

1. Geltungsbereich; Rangfolge

Ist Gegenstand einer Bestellung die Durchführung von Bau- und/oder technischen Leistungen, durch den AN so bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auf der Grundlage nachfolgender Unterlagen und Bedingungen, die zugleich Vertragsgrundlage werden:

- a) die Bestellung nebst
 - Leistungsverzeichnis und/oder Leistungspezifikation,
 - von dem AG zur Verfügung gestellte Unterlagen (bei Bauleistungen, insbesondere Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Lagepläne, Baugenehmigungen),
- b) die nachfolgenden Zusätzlichen allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für Bau- und technische Leistungen (Teil B),
- c) die Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A),
- d) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B und C, in der jeweils geltenden Fassung,
- e) die gesetzlichen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB,

wobei sich das Rangverhältnis der Vertragsgrundlagen nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung bestimmt.

2. Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Bauwerke und technische Anlagen sind so zu erstellen, dass sie funktionsfähig und für den vom AG vorgesehene Zweck uneingeschränkt genutzt werden können. Der AN wird den AG auf in der Anfrage erkennbar bestehende oder vermutete Unstimmigkeiten oder ungeschlüssige Leistungsvorgaben unverzüglich schriftlich hinweisen, um eine sinnvolle Durchführung der Leistung abzustimmen.
- 2.2 Der AN erbringt seine Leistungen nach den in Ziff. 9.1 bis Ziff. 9.3 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) genannten Vorgaben sowie im Einklang mit den am Chemiestandort geltenden Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen (vgl. Ziff. 11. der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A)).
- 2.3 Der AN hat sämtliche im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungspezifikation aufgeführten Leistungen einschließlich aller erforderlichen oder vertraglich vereinbarten Dokumentationen zu erbringen. Fehlende Angaben des AN zu Positionen des Leistungsverzeichnisses oder von ihm dort vorgenommene Streichungen bedeuten nicht, dass die Leistungen der betroffenen Positionen nicht Vertragsbestandteil wären, falls sie sich im

Verlauf der Arbeiten als notwendig erweisen und dies bei pflichtgemäßer Angebotserstellung für den AN erkennbar war. Deren Vergütung ist in der Gesamtauftragssumme enthalten.

- 2.4 Sind im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungspezifikation Arbeiten als Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder Bedarfspositionen (Eventualpositionen) gekennzeichnet, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.

- 2.5 Der AN hat im Rahmen seiner Leistungserbringung

- erforderliche Zugänge zu den Baustellen zu erhalten bzw. zu sichern, insbesondere die Freihaltung von Zufahrten sowie die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses zu gewährleisten,
- Baustelleneinrichtungen auf eigene Kosten an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze des AG anzuschließen, soweit der AN nicht über eigene Entsorgungseinrichtungen verfügt.

- 2.6 Der AN beseitigt auf seine Kosten arbeitstäglich oder bei Bedarf seine Arbeitsbereiche sowie von ihm genutzte Straßenbereiche von Verunreinigungen (z. B. Bauschutt, Materialreste etc.), die bei der Ausführung seiner Arbeiten durch ihn oder von ihm gebundene Nachauftragnehmer entstanden sind. Kommt der AN mit der Reinigungspflicht in Verzug, ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, einen Dritten mit der Säuberung auf Kosten des AN zu beauftragen. Der AN wird hinreichend Vorsorge dafür treffen, dass Dritte auf den Bau- oder Montagestellen keinen Schutt oder sonstige Abfälle hinterlassen. Unterlässt er dies, trifft ihn die Reinigungspflicht hinsichtlich dieser Verunreinigungen, sofern er nicht gegenüber dem AG den Verursacher nachweist. Sind mehrere AN auf derselben Bau- oder Montagestelle tätig, stimmen sie die Maßnahmen untereinander ab.

- 2.7 Der AN hat die Bau- bzw. Montagestelle einschließlich der zur Nutzung überlassenen Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege nach Abschluss seiner Arbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzurichten.

- 2.8 Für Stundenlohnarbeiten gilt Ziff. 5.3 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) mit der Maßgabe, dass Stundenzettel wöchentlich zu erstellen und dem AG zur Abzeichnung vorzulegen sind.

3. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er wird den AG unter anderem unverzüglich schriftlich unterrichten,
 - wenn er Bedenken oder Hindernisse gegen die rechtliche oder tatsächliche Realisierbarkeit seiner Leistungen sieht,
 - wenn er Anhaltspunkte für Ansprüche aufgrund von Fehl- oder mangelhaften Leistungen gegenüber den mit der (Bau- bzw. Montage-)Planung beauftragten oder mit der Bauausführung oder Montage



beauftragten Unternehmen für gegeben erachtet. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

- 3.2 Der AN benennt vor Aufnahme der Leistungen einen Bauleiter/Baustellenbevollmächtigten, der auf Seiten des AN die Arbeiten überwacht, zu seiner Vertretung befugt sowie für Sicherheitsfragen zuständig und der dauerhaft während der Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle anwesend ist. Auf Verlangen des AG hat der AN sich vor Aufnahme der Leistungen die Freigabe des AN zum Baubeginn einzuholen.
- 3.3 Der AN hat in begründeten Fällen dem AG und den Prüfungsbehörden auf Anforderung über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft erteilen. Dies gilt auch nach Abschluss seiner Arbeiten bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 3.4 Der AN erstellt bei Realisierungsbeginn ohne besondere Vergütung einen aussagefähigen Terminplan (Bauzeitenplan), gegebenenfalls mit einer Aufteilung in Gewerke, Achsen und/oder Teilabschnitte. Die Form und der genaue Inhalt sind mit dem AG abzustimmen.
- 3.5 Sofern AN und AG die Führung eines Bautagebuches vereinbaren, erfolgt dies durch den AN ohne besondere Vergütung.
- 3.6 Wird für den AN erkennbar, dass eine über 10 % hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes eines vorhandenen Leistungsverzeichnisses eintritt (§ 2 Abs. 2 und 3 VOB/B), hat er den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sind deshalb andere Einheitspreise oder die Über- bzw. Unterschreitung des Kostenrahmens des Leistungsverzeichnisses insgesamt zu erwarten, wird der AN unter angemessenem Aufwand mögliche Einsparungen aufzeigen.
- 3.7 Für die Übertragung von Leistungen durch den AN auf Dritte gelten Ziff. 11.1 und Ziff. 19.1 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A). Als Dritte gelten auch Konzernunternehmen und -töchter. Der AG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn offensichtliche Bedenken hinsichtlich der Qualifikation oder Zuverlässigkeit des Nachauftragnehmers bestehen.
- 3.8 Trifft der AN bei der Erbringung seiner Leistungen auf den Bau- bzw. Montagefortschritt erheblich beeinträchtigende Hindernisse, wird er den AG unverzüglich verständigen, um die hierfür erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.
- 3.9 Im Falle höherer Gewalt sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Störungen und Behinderungen zu ergreifen, sowie ihren Obhuts-, Sorgfalts-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten nachzukommen.
- 3.10 Alle im Rahmen der Baumaßnahmen erstellten baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Leistungen, wie z. B. erdverlegte Kabel, Rohrleitungen, Fundamente müssen eingemessen und im GEO-Informationssystem (GIS) des AG kartiert werden. Die Kartierung im GIS ist nicht Gegenstand des Auftrages. Sie erfolgt durch ein vom AG beauftragtes und zugelassenes Vermessungsbüro. Der AN hat dem Vermessungsbüro die Möglichkeit und Zeit zur Einmessung der baulichen Anlagen und Einrichtungen einzuräumen. Er wird

sich hierzu in Abhängigkeit vom Baustand mit dem jeweiligen Vermessungsbüro direkt verständigen. Verfüllarbeiten von Baugruben dürfen erst nach Fertigstellung der Vermessungsarbeiten und Vorliegen eines Verfüllungsprotokolls vorgenommen werden. Deshalb wird der AN dem AG insbesondere die Fertigstellung später nicht mehr zugänglicher Bereiche, z. B. Gräben mit erdverlegten Kabeln/Leitungen, rechtzeitig vor der Verfüllung bekannt geben und deren Abnahme verlangen. Werden Baugruben mit baulichen Einrichtungen, z.B. Kabeln, Rohren ohne vorherige Vermessung verfüllt, kann der AG deren Freilegung fordern. Die Kosten hierfür trägt der AN. Vom AN vorzunehmende Vermessungsarbeiten und die Dokumentation seiner Leistungen bleiben davon unberührt.

- 3.11 Der AN ist zur Geheimhaltung verpflichtet (vgl. Ziff. 16.1 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A)). Insbesondere darf er Dritten keine Pläne und sonstigen Unterlagen aushändigen oder auf andere Weise zugänglich machen sowie keine Auskunft geben, die sich auf die Maßnahme beziehen. Wird dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich, ist vorab die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen und der Dritte schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

4. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 4.1 Der AG ist berechtigt, dem AN und seinen Nachauftragnehmern jederzeit Weisungen, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsfragen, zu erteilen. Die Weisungen erfolgen durch den Sicherheitsbeauftragten des AG oder den bestellten Sicherheitskoordinator. Der AN hat seine vertraglichen Verhältnisse mit von ihm herangezogenen Nachauftragnehmern so zu gestalten, dass der AG jederzeit befugt ist, ihnen entsprechende Weisungen zu erteilen.
- 4.2 Der AG ist befugt, Mitarbeitern des AN wie auch Mitarbeitern von Nachauftragnehmern bei groben Verstößen gegen die geltenden Sicherheitsbestimmungen umgehend den Verbleib auf oder den Zutritt zu dem Standortgelände zu verweigern. Der AN wird in diesem Fall unverzüglich für geeigneten Ersatz sorgen. Dadurch eintretende Verzögerungen hat der AN zu vertreten.
- 4.3 Wird nach Ansicht des AG absehbar, dass der AN vereinbarte Termine aufgrund von Umständen nicht einhalten kann, die in dessen Organisation, insbesondere auch in unzureichend qualifizierten bzw. nicht ausreichenden Personal, bedingt sind oder die er aus anderen Gründen zu vertreten hat, hat der AN auf Weisung des AG innerhalb von 4 Arbeitstagen geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen. Dadurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für notwendige Überstunden, trägt der AN. Weitergehende Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Entziehung des Auftrages gemäß § 5 Abs. 4 VOB/B bleiben unberührt.
- 4.4 Der AG ist berechtigt, jederzeit die Leistungen des AN hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsbedingungen zu kontrollieren. Die vom AG bei den Kontrollen nachgewiesenen Mängel wird der AN auf seine Kosten so beseitigen, dass die Leistungen den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen. Anschließend werden die beanstandeten Leistungen des AN erneut vorgeführt. Soweit dadurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese vom AN getragen. Eine Teilabnahme ist



mit diesen Maßnahmen nicht verbunden. Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.

5. Vergütung

- 5.1 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Kosten des AN abgedeckt, insbesondere
- für die Baustelleneinrichtung, zur Vermeidung von Schäden, insbesondere durch Wasser und Winter (Frost, Schnee, Eis), zur Beseitigung von Schnee und Eis, soweit sie dem AN zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen entstehen,
 - für den An- und Abtransport des Personals, der Transportfahrzeuge, Unterkünfte und sonstigen Gerätschaften einschließlich deren Umsetzung während der Vertragsdurchführung.
- 5.2 Der AN hat in sein Angebot die Kosten für Betriebsausweise als Zugangsberechtigung zum Gelände des Werksstandortes, Fahrberechtigungen und Schachtscheine einzukalkulieren.
- 5.3 Wird für die Leistung ein Festpreis vereinbart, finden während des Realisierungszeitraums einschließlich der vom AN zu vertretenden Verzögerungen des Fertigstellungstermins Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie sonstige Kostensteigerungen keine Berücksichtigung.
- 5.4 Für Mehr- oder Minderleistungen gilt Folgendes:
- will der AN Mehrleistungen geltend machen, die zusätzlich vergütet werden sollen, hat er ein prüffähiges Aufmaß oder einen gleichwertigen prüffähigen Nachweis über seine erbrachten Leistungen vorzulegen.
 - Mehrleistungen, die einen Anspruch auf Ausgleich im Sinne des § 2 Abs. 7 VOB/B geben, liegen erst vor, wenn sie nicht zunächst durch Minderleistungen in anderen vergleichbaren Positionen des Leistungsverzeichnisses ausgeglichen werden können und sie darüber hinaus den Brutto-Auftragswert der betroffenen Einzelposition des Leistungsverzeichnisses um mehr als 15 % übersteigen.
- 5.5 Ist für den AN absehbar, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses oder Teile davon nicht zur Ausführung gelangen, ohne dass dies durch den AG veranlasst wäre oder die Funktionsfähigkeit des Werkes beeinträchtigt, wird er den AG unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- 5.6 Vereinbarte Rabatte und Skonti gelten auch für Abschlagsrechnungen und Nachträge.
- 5.7 Rechnungen sind zusammen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen – in freigegebenem Aufmaß -, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) einzureichen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend durchnummerieren; sie haben alle im Terminplan genannten und erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Die Schlussrechnung ist als solche zu benennen. Im Übrigen gelten Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.3 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A).

- 5.8 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

6. Abnahme

- 6.1 Die Abnahme der Leistung erfolgt förmlich, d. h. durch ein von AG und AN zu unterzeichnendes schriftliches Abnahmeprotokoll.
- 6.2 Erfordert die Abnahme einen besonderen Aufwand, sind die damit verbundenen Kosten vom AN zu tragen.

7. Haftung/Gewährleistung des Auftragnehmers

- 7.1 Die Haftung richtet sich nach den Regelungen der VOB/B in der jeweils geltenden Fassung mit den im Folgenden aufgeführten Ergänzungen.
- 7.2 Der AG haftet nicht für das Abhandenkommen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Werkzeugen, Arbeitsmaterialien und sonstigen Gegenständen, die der AN im Rahmen der Ausführung seiner Leistungen auf den Standort verbringt, sowie für vom AG zur Durchführung der Arbeiten beigestellte Bau- und sonstige Materialien.
- 7.3 Maßnahmen zur Mängelbeseitigung hat der AN unverzüglich nach der Mängelrüge zu treffen; der Zeitpunkt der Durchführung ist mit dem AG abzustimmen.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Bauleistungen, statische Bestandteile von Anlagen und Ausrüstungen, Rohrleitungen, Korrosionsschutz sowie für zugesagten Eigenschaften der Vertragsleistungen 5 Jahre. Für elektrische Anlagen, Maschinen und Armaturen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Hiervon jeweils ausgenommen sind lediglich Verschleißteile. Dies gilt auch für Leistungen, die bis zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses erbracht werden. Änderungen der Gewährleistungsfristen, die durch Besonderheiten der durchzuführenden Maßnahme bedingt sind, werden aus Beweisgründen schriftlich vereinbart. Der Fristlauf beginnt mit der Abnahme der letzten der übertragenen Leistungen. Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen durch den AG beginnt für diese die Gewährleistungsfrist gemäß § 13 Abs. 5. Ziff. 1 VOB/B erneut zu laufen. Der Fristlauf ist für den Zeitraum gehemmt, in dem die Vertragsparteien über Grund und Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandeln. Die Haftung und Gewährleistung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des AG oder durch die Zurverfügungstellung von Unterlagen nicht eingeschränkt.

8. Sicherheitsleistung

- (bei Auftragswerten über 50.000 € netto einschließlich Nachträgen)
- 8.1 Der AN wird dem AG für Gewährleistung, Abschlags- und Vorauszahlungen Sicherheitsleistungen nach Maßgabe von Ziff. 10. der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) gewähren. Eine Sicherheit für Abschlagszahlungen ist zu gewähren, wenn Abschläge nicht nach Baufortschritt, sondern nach Termin vereinbart werden und dem Abschlag kein vom AN entsprechend erbrachter prüffähiger Leistungsumfang gegenübersteht. Leistungen im Sinne dieser Regelungen



liegen erst vor, wenn vom AN gelieferte Stoffe und Materialien fest eingebaut sind.

8.2 Eine Gewährleistungsbürgschaft wird der AG nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums oder, soweit bis dahin noch nicht alle berechtigten Forderungen des AG auf Mängelbeseitigung erfüllt sind, mit Abnahme dieser Arbeiten durch den AG freigegeben. Im letzteren Fall kann der AN eine Reduzierung der Sicherheit auf den von der Mängelbeseitigung betroffenen Leistungsteil verlangen.

8.3 Bürgschaften für Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gibt der AG frei, wenn die Vorauszahlung durch fällige Zahlungen für Leistungen des AN oder den Einbau von Stoffen und Materialien, für die Sicherheit geleistet worden ist, abgedeckt ist.

9. Versicherung

Die Mindestdeckungssumme der erforderlichen Betriebshaftpflichtversicherung hat abweichend von Ziff. 14.3 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) mindestens zu betragen:

- Personenschäden: 3,0 Mio. €
- sonstige Schäden: 3,0 Mio. €
- Umwelthaftpflichtschäden: 3,0 Mio. €
- Umweltschadenversicherung: 1,0 Mio. €.

Bei Bietergemeinschaften muss der der Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

10. Kündigung/Unterbrechung der Arbeiten

10.1 Der AG kann den Vertrag insgesamt oder Teile davon jederzeit ohne Anführung von Gründen schriftlich und ohne Kündigungsfrist kündigen. Kündigt der AG, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen (vgl. §648a BGB). Bei einer Kündigung von Eventualpositionen (Bedarfspositionen) werden nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vergütet.

10.2 Der AG kann den Vertrag zudem aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn der AN ohne Genehmigung des AG Nachauftragnehmer einschaltet (Ziff. 3.8),
- b) wenn der AN gegen die Geheimhaltungsvorschrift der Ziff. 3.12 verstößt,
- c) wenn der Versicherungsschutz des AN vollständig oder teilweise erlischt, ohne dass der AN eine anderweitige gleichwertige Sicherheit anbietet (Ziff. 9.),
- d) wenn der AN oder ein von diesem eingesetzter Nachauftragnehmer grob und schuldhaft gegen die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Regeln verstößt,

e) wenn die Voraussetzungen von Ziff. 18. der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) vorliegen.

10.3 Mit einem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziff. 10.2 lit. d) ist der AN zugleich zur Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. 5 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme verpflichtet.

10.4 Widerspruch und Klage Dritter gegen das beplante Bauwerk oder die beplante technische Anlage, gleich ob sie mit aufschiebender Wirkung verbunden sind oder nicht, berechtigen den AG, die Einstellung der Arbeiten bis zu einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung anzuordnen.

Die Anordnung einer derartigen Unterbrechung gibt dem AN ein Recht zur Kündigung, wenn sie länger als 3 Monate andauert. Eine Festpreisbindung entfällt nur, wenn der ursprüngliche Fertigstellungstermin um mehr als 3 Monate überschritten wird.

C Zusätzliche allgemeine Bedingungen der InfraLeuna GmbH für Planungsleistungen (Teil C)

1. Geltungsbereich; Rangfolge

Ist Gegenstand einer Bestellung eine vom AN zu erbringende Planungsleistung, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auf der Grundlage nachfolgender Unterlagen und Bedingungen, die zugleich Vertragsgrundlage werden:

- a) die Bestellung nebst den dort aufgeführten Daten, Schriftstücken und Unterlagen,
- b) die nachfolgenden Zusätzlichen allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für Planungsleistungen (Teil C),
- c) die Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A),
- d) die gesetzlichen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB,

wobei sich das Rangverhältnis der Vertragsgrundlagen nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung bestimmt.

2. Leistungsumfang und -pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen des AN müssen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen des AG Rechnung tragen.
- 2.2 Der AN hat in den von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen die erforderlichen Arbeitsschritte sowie den erwartenden Materialaufwand zur Realisierung der zu beplanenden Maßnahme in einzelne Positionen aufzuteilen. Die Positionen sind derart abzufassen, dass dem AN eine eindeutige und unmissverständliche Kalkulationsgrundlage gegeben wird. Sammelpositionen, die im Ergebnis zu Mischkalkulationen führen, entsprechen diesen Anforderungen nicht. Die Abfassung der Planungsunterlagen wird der AN mit dem AG abstimmen. Die Planungsunterlagen sind in schriftlicher Form (1fache Ausfertigung) zu überreichen. Darüber hinaus sind die Planungsunterlagen per E-Mail als elektronische Datei, Datenart DA 81 oder DA 83 gemäß dem "Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen" (GAEB), dem AG zu übergeben. Der AN hat sicherzustellen, dass die schriftliche und die auf Datenträger abgespeicherte bzw. in elektronischer Form übergebene Version der anzufertigenden Planungsunterlagen identisch sind. Pläne und Zeichnungen sind 2fach in Papierform sowie in elektronischer Form nach Vereinbarung abzuliefern. Die Kosten für die anzufertigenden Unterlagen und Datenträger sind im Honorar enthalten.
- 2.3 Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken entgegenstehen. Dies schließt eine Klärung der Frage ein, ob das zu beplanende Vorhaben selbst genehmigungsbedürftig ist. Um eine zügige Abwicklung notwendiger Genehmigungsverfahren sicherzustellen, hat er sich im Bedarfsfall frühzeitig – nach Abstimmung

mit dem AG – mit den zuständigen Behörden ins Benehmen zu setzen. Auftretende Bedenken oder Hindernisse gegen die rechtliche oder tatsächliche Realisierbarkeit des zu beplanenden Projekts hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mehrkosten, die sich aufgrund der im vorstehenden Absatz genannten Umstände ergeben, hat der AG nur zu erstatten, wenn sie nicht auf Planungsfehlern des AN beruhen.

- 2.4 Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG abzustimmen.

- 2.5 Nicht im vertraglichen Leistungsumfang enthaltene Leistungen, die der AG zur Verwirklichung der zu beplanenden Maßnahme zusätzlich fordert (Nachträge), wird der AN mit übernehmen. Die Vergütung hierfür hat der AN vor Leistungsbeginn mit dem AG zu vereinbaren; unterlässt er dies, richtet sich die Vergütung nach den für vergleichbare Leistungen vereinbarten Sätzen. Sind solche nicht vorhanden, gilt der Basishonorarsatz, der sich bei Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der festzulegenden Honorarzone ergibt. Als Nachträge gelten jedoch nicht Leistungen der Grundleistungskataloge der einschlägigen HOAI-Leistungsbilder, die der AN in seinem Angebot vom Leistungsumfang ausdrücklich ausgeschlossen hat und die sich nachträglich für eine ordnungsgemäße Planung als erforderlich erweisen, soweit dem AN bei sorgfältiger Angebotserstellung und im Rahmen der nachfolgenden Vergabeverhandlungen die zusätzlich zu erbringenden Grundleistungen als für eine ordnungsgemäße Planung erforderlich erkennbar waren bzw. er dies hätte erkennen müssen. Diese Leistungen sind vielmehr Bestandteil der Vertragspflichten des AN und von der vereinbarten Vergütung abgedeckt.

- 2.6 Für Stundenlohnarbeiten gilt Ziff. 5.3 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) mit der Maßgabe, dass Stundenzettel wöchentlich zu erstellen und dem AG zur Abzeichnung vorzulegen sind.

- 2.7 Für die Übertragung von Leistungen durch den AN auf Dritte gelten Ziff. 12.1 und Ziff. 19.1 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A). Als Dritte gelten auch Konzernunternehmen und -töchter. Der AG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn offensichtliche Bedenken hinsichtlich der Qualifikation oder Zuverlässigkeit des Nachauftragnehmers bestehen.

3. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der AN hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 3.2 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 3.3 Der AN hat in begründeten Fällen dem AG und den Prüfungsbehörden auf Anforderung über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch nach Abschluss seiner Arbeiten bis zur Abnahme des beplanten Bauwerks oder der beplanten technischen Anlage.



3.4 Der AN ist zur Geheimhaltung verpflichtet (vgl. Ziff. 16.1 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A)). Insbesondere darf er Dritten keine Pläne und sonstige Unterlagen aushändigen oder auf andere Weise zugänglich machen sowie keine Auskunft über das zu beplanende Projekt geben. Wird dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich, ist vorab die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen und der Dritte schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

4. Vergütung

4.1 Wird ein Honorar als Pauschalpreis vereinbart, finden Mehr- und Minderleistungen keine Berücksichtigung.

4.2 Wird für die Leistung ein Festpreis vereinbart, finden während des Realisierungszeitraums einschließlich der vom AN zu vertretenden Verzögerungen des Fertigstellungstermins Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie sonstige Kostensteigerungen keine Berücksichtigung.

4.3 Nebenkosten gemäß § 14 HOAI sind bei sämtlichen Honorararten (Einheits-, Fest- oder Pauschalpreis) in der Vergütung enthalten.

4.4 Notwendige Überarbeitungen der Planungsunterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und nur unwesentlich veränderten Forderungen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

4.5 Werden Stundenzettel gem. Ziff. 2.6 nicht rechtzeitig vorgelegt, werden sie nicht mehr als Abrechnungsbasis anerkannt. In diesem Fall werden nur die vor der Aufnahme der Arbeiten festgelegten voraussichtlichen Arbeitsstunden vergütet, es sei denn, der AG weist nach, dass bei regelgerechter und wirtschaftlicher Vorgehensweise die Leistungen mit weniger Arbeitsstunden hätten erbracht werden können.

4.6 Sind Abschlagszahlungen vereinbart, sind Abschlagsrechnungen fortlaufend durchnummerieren. Sie haben alle erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Die Schlussrechnung ist als solche zu benennen.

4.7 Sind Skonti vereinbart, werden sie von jeder Rechnungssumme einbehalten.

4.8 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

5. Abnahme

5.1 Für die Abnahme gelten die Regelungen von Ziff. 7. der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A).

5.2 Sie erfolgt nach Einreichung der endgültigen Planungsunterlagen und der sonstigen zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen sowie einer zuvor zu vereinbarenden angemessenen Frist zur Prüfung der Leistungen durch den AG.

6. Haftung/Gewährleistung des Auftragnehmers

6.1 Die Haftung des AN richtet sich, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Haftet der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der einschlägigen Wissenschaften, oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder wegen sonstiger schuldhafter Verletzungen seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden in voller Höhe zu ersetzen, in Fällen leicht fahrlässigen Handelns begrenzt bis zur Höhe der Deckungssummen der bestehenden Haftpflichtversicherung (vgl. Ziff. 7.1). Der AN haftet insbesondere auch für solche Schäden, die dem AG in Folge schuldhaft nicht ordnungsgemäß erstellter Planungsunterlagen entstehen (vgl. § 7 VOB/A).

6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Dies gilt auch für Leistungen, die bis zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses erbracht werden. Änderungen der Gewährleistungsfrist, die durch Besonderheiten der zu beplanenden Maßnahme bedingt sind, werden aus Beweisgründen schriftlich vereinbart. Der Fristlauf beginnt mit der Abnahme der letzten der übertragenen Leistungen. Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen durch den AG beginnt für diese die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen. Der Fristlauf ist für den Zeitraum gehemmt, in dem die Vertragsparteien über Grund und Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandeln. Nachbesserungen und Mängelbeseitigungen hat der AN innerhalb einer angemessenen, mit dem AG abzustimmenden Frist zu erbringen.

7. Versicherung

7.1 Der AN hat das Bestehen einer Ingenieurhaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Mindestdeckungssumme wird zwischen den Vertragsparteien entsprechend dem Auftragsumfang und dem Betriebsrisiko des zu beplanenden Projekts schriftlich vereinbart; sie hat jedoch abweichend von Ziff. 14.3 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) mindestens zu betragen:

- Personenschäden: 2,5 Mio. €
- sonstige Schäden: 1,5 Mio. €.

8. Kündigung/Unterbrechung der Arbeiten

8.1 Der AG kann den jeweiligen Vertrag insgesamt oder Teile davon jederzeit ohne Anführung von Gründen schriftlich und ohne Kündigungsfrist kündigen. Kündigt der AG, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen (vgl. § 648 BGB).

8.2 Der AG kann den Vertrag zudem aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund (i. S. v. § 648a BGB) liegt insbesondere vor,

- a) wenn der AN ohne Genehmigung des AG Nachauftragnehmer einschaltet (Ziff. 2.7),
- b) wenn der AN gegen die Geheimhaltungsvorschrift der Ziff. 3.4 verstößt,
- c) wenn der Versicherungsschutz des AN vollständig oder teilweise erlischt, ohne dass der AN eine anderweitige gleichwertige Sicherheit anbietet (Ziff. 7.),



- d) wenn die Voraussetzungen von Ziff. 18. der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) vorliegen,
 - e) wenn der AN schuldhaft die vereinbarten Termine und Fristen nicht einhält und die Leistung auch nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist erbringt.
- 8.3 Kündigt der AG aus wichtigem Grund, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten. Ist die Erstattung der Nebenkosten vereinbart, trägt der AG zudem die nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Der AG darf alle Zahlungen zurückhalten, bis ein ihm aus der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandener Schaden und entstandene Kosten beziffert sind, um sie gegen den Vergütungsanspruch des AN aufzurechnen.
- 8.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche des AG aus Ziff. 9. unberührt.
- 9. Urheberrechte**
- 9.1 An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- 9.2 Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberrechtsschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag benannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dies gilt auch für ausgeführte Werke.
- 9.3 Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 9.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.
- 9.5 Die Ziff. 9.1 bis 9.4 gelten auch bei Beendigung des Vertrages. In Falle einer Kündigung, gleich aus welchem Grund, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.



D Zusätzliche allgemeine Bedingungen der InfraLeuna GmbH für Gutachten (Teil D)

1. Geltungsbereich; Rangfolge

Ist Gegenstand einer Bestellung ein vom AN zu erstellendes Gutachten, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auf der Grundlage nachfolgender Unterlagen und Bedingungen, die zugleich Vertragsgrundlage werden:

- a) die Bestellung nebst den dort aufgeführten Daten, Schriftstücken und Unterlagen,
- b) die nachfolgenden Zusätzlichen allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für Gutachten (Teil D),
- c) die Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A),
- d) die gesetzlichen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB,

wobei sich das Rangverhältnis der Vertragsgrundlagen nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung bestimmt.

2. Leistungsumfang und -pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen des AN müssen dem Stand der einschlägigen Wissenschaften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen des AG Rechnung tragen.
- 2.2 Nicht im vertraglichen Leistungsumfang enthaltene Leistungen, die der AG zur Verwirklichung des in Auftrag gegebenen Projekts zusätzlich fordert (Nachträge), wird der AN mit übernehmen. Die Vergütung hierfür hat der AN vor Leistungsbeginn mit dem AG zu vereinbaren; unterlässt er dies, richtet sich die Vergütung nach den für vergleichbare Leistungen vereinbarten Sätzen. Sind solche nicht vorhanden, wird die übliche Vergütung gewährt.
- 2.3 Wird erkennbar, dass ein vereinbarter Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der AN den AG unverzüglich über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 2.5 Für die Übertragung von Leistungen durch den AN auf Dritte gelten Ziff. 12.1 und Ziff. 19.1 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A). Als Dritte gelten auch Konzernunternehmen und -töchter. Der AG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn offensichtliche Bedenken hinsichtlich der Qualifikation oder Zuverlässigkeit des Nachauftragnehmers bestehen.

3. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der AN hat das von ihm gefertigte Gutachten als „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- 3.2 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

3.3 Der AN hat in begründeten Fällen dem AG und den Prüfungsbehörden auf Anforderung über seine Methoden und Ergebnisse kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch nach Abschluss seiner Arbeiten bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

3.4 Der AN ist zur Geheimhaltung verpflichtet (vgl. Ziff. 16.1 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A)). Insbesondere darf er Dritten keine Pläne und sonstige Unterlagen aushändigen oder auf andere Weise zugänglich machen sowie keine Auskunft über Anlass und Ergebnisse des jeweiligen Auftrages geben. Werden solche Maßnahmen zur Durchführung des Auftrages erforderlich, ist vorab die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen und der Dritte schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung enthält sämtliche dem AN entstandenen Nebenkosten.
- 4.2 Sind Skonti vereinbart, werden sie von jeder Rechnungssumme einbehalten.
- 4.3 Notwendige Überarbeitungen des Gutachtens bei unveränderter Aufgabenstellung und nur unwesentlich veränderten Forderungen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- 4.4 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

5. Abnahme

- 5.1 Für die Abnahme gelten die Regelungen von Ziff. 7. der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A).
- 5.2 Sie erfolgt nach Einreichung des Gutachtens und der sonstigen zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen sowie einer zuvor zu vereinbarenden angemessenen Frist zur Prüfung der Leistungen durch den AG.

6. Haftung/Gewährleistung des Auftragnehmers

- 6.1 Die Haftung des AN richtet sich, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Haftet der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der einschlägigen Wissenschaften oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder wegen sonstiger schuldhafter Verletzungen seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden in voller Höhe zu ersetzen, in Fällen leicht fahrlässigen Handelns begrenzt bis zur Höhe der Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung (vgl. Ziff. 7.1). Der AN haftet insbesondere auch für solche Schäden, die dem AG dadurch entstehen, dass er die Ergebnisse eines schuldhaft vertragswidrig erstellten Gutachtens zur Grundlage betrieblicher und geschäftlicher Entscheidungen macht.



6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Dies gilt auch für Leistungen, die bis zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses erbracht werden. Änderungen der Gewährleistungsfrist, die durch Besonderheiten des Auftragsinhalts bedingt sind, werden aus Beweisgründen schriftlich vereinbart. Der Fristlauf beginnt mit der Abnahme der letzten der übertragenen Leistungen, spätestens mit der Anweisung der Schlusszahlung aufgrund prüffähiger Schlussrechnung. Der Fristlauf ist für den Zeitraum gehemmt, in dem die Vertragsparteien über Grund und Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandeln.

7. Versicherung

Die Mindestdeckungssumme der erforderlichen Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung wird zwischen den Vertragsparteien entsprechend dem Inhalt und Umfang des Gutachtenauftrages und dem hieraus für den AG entstehenden Risiko schriftlich vereinbart; sie hat jedoch abweichend von Ziff. 14.3 der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) mindestens zu betragen:

- Personenschäden: 2,5 Mio. €
- sonstige Schäden: 1,5 Mio. €.

8. Kündigung

8.1 Der AG kann den jeweiligen Vertrag insgesamt oder Teile davon jederzeit ohne Anführung von Gründen schriftlich und ohne Kündigungsfrist kündigen. Kündigt der AG, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen (vgl. § 648 BGB).

8.2 Der AG kann den Vertrag zudem aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn der AN ohne Genehmigung des AG Nachauftragnehmer einschaltet (vgl. Ziff. 2.5),
- b) wenn der AN gegen die Geheimhaltungsvorschrift der Ziff. 3.4 verstößt,
- c) wenn der Versicherungsschutz des AN vollständig oder teilweise erlischt, ohne dass der AN eine anderweitige gleichwertige Sicherheit anbietet (Ziff. 7.),
- d) wenn die Voraussetzungen von Ziff. 18. der Allgemeinen Bedingungen der InfraLeuna GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Teil A) vorliegen,
- e) wenn der AN schuldhaft die vereinbarten Termine und Fristen nicht einhält und die Leistung auch nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist erbringt.

8.3 Kündigt der AG aus wichtigem Grund, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten. Ist die Erstattung der Nebenkosten vereinbart, trägt der AG zudem die nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Der AG darf alle Zahlungen zurückhalten, bis ein ihm aus der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandener Schaden und

entstandene Kosten beziffert sind, um sie gegen den Vergütungsanspruch des AN aufzurechnen.

8.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche des AG aus Ziff. 10. unberührt.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

9.1 Der AG verschafft dem AN den Zugang zu den Örtlichkeiten, die notwendig in die Untersuchungen einzubeziehen sind.

9.2 Der AG überlässt dem AN unentgeltlich vorhandene Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

10. Urheberrechte

10.1 Der AG darf das erstellte Gutachten ohne Mitwirkung des AN nutzen. Dies gilt auch für die bis zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen des AN.

10.2 Eine Veröffentlichung bzw. Weitergabe des Gutachtens durch den AN ist nur aufgrund vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.